

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.2023

Geschäftszahl

Ro 2022/18/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/19/0077 E 19. September 1996 RS 2

Stammrechtssatz

Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es nicht bloß auf die tatsächliche politische Gesinnung des Asylwerbers an, auch die ihm seitens der Verfolger unterstellte politische Gesinnung ist asylrechtlich relevant.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022180002.J01